

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.18 vom 18. März 2019

BS Appellationsgericht, 2019-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2019.18

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.18 du 18 mars 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.18 del 18 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid der Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamt kann beim Ausschuss des Appellationsgerichts angefochten werden (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [EG ZGB, SG 211.100]). Im Übrigen richten sich die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren nach dem basel-städtischen Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (GOG, SG 154.100). und der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) (§

E. 2

2.1 Damit auf die Beschwerde eingetreten werden kann, ist erforderlich, dass sie formgerecht erhoben wird. Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen. Dies bedeutet, dass konkrete Begehren zu stellen sind und dass in der Begründung darzulegen ist, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet. Erforderlich ist somit eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid. Die Begründung muss grundsätzlich hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Beschwerdeinstanz mühelos verstanden werden zu können (BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1; Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung,

E. 3

Dem Gesagten nach ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Umstände halber ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.